

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 10/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Serel Bina G [REDACTED],
154 [REDACTED] Ave., [REDACTED], [REDACTED]/Kanada.

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Al[REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Fuchs,
Gärtner und Winter

am 22. September 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
30. Juli 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden
Würdigung des Sachverhalts und der Beweise. Das Berufungs-
gericht hat sich nicht von einem bestimmten Verfolgungs-
schicksal der Klägerin zu überzeugen vermocht. Deshalb
fehle es an der Voraussetzung für die Beurteilung der Frage,
ob der von ihr geltend gemachte Schaden an Körper oder Ge-
sundheit auf die Verfolgung zurückzuführen sei. Das ist aus
Rechtsgründen nicht zu beanstanden und trägt die Vermutung
des weitergehenden Gesundheitsschadensanspruchs. Die gegen

- 3 -

die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und gegen sein
Verfahren gerichteten Rügen führen nicht zur Zulassung der
Revision (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 81, 53).

Herz

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)